



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

63. Sitzung am 10. März 2020 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 3 Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz

Beratungsgrundlage:

Leitsätze und Urteil des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2020 - LVG 5/18 -

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar	92. Sitzung	23./24.08.2018	TOP 1
Präsidium	191. Sitzung	03.09.2018	TOP 3
Fachausschuss „Finanzen“	66. Sitzung	06.11.2018	TOP 3
Fachausschuss „Soziales“	59. Sitzung	13.11.2018	TOP 3
Landräte-Seminar	93. Sitzung	29./30.11.2018	TOP 1
Präsidium	192. Sitzung	10.12.2018	TOP 3
Fachausschuss „Soziales“	60. Sitzung	05.02.2019	TOP 3
Fachausschuss „Finanzen“	67. Sitzung	26.02.2019	TOP 3
Präsidium	193. Sitzung	04.03.2019	TOP 3
Landräte-Seminar	94. Sitzung	14./15.03.2019	TOP 1
Präsidium	194. Sitzung	20.05.2019	TOP 3
Fachausschuss „Finanzen“	68. Sitzung	04.06.2019	TOP 12
Fachausschuss „Soziales“	61. Sitzung	11.06.2019	TOP 3
Landräte-Seminar	95. Sitzung	27./28.06.2019	TOP 6
Präsidium	195. Sitzung	05.08.2019	TOP 4
Präsidium	196. Sitzung	23.09.2019	TOP 4
Fachausschuss „Finanzen“	69. Sitzung	29.10.2019	TOP 7
Fachausschuss „Soziales“	62. Sitzung	05.11.2019	TOP 3
Landräte-Seminar	96. Sitzung	14./15.11.2019	TOP 2
Präsidium	197. Sitzung	09.12.2019	TOP 5
Landräte-Seminar	97. Sitzung	05./06.03.2020	TOP 5

Weitere Beratung:

Präsidium	198. Sitzung	23.03.2020
-----------	--------------	------------

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss nimmt die Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2020 zur kommunalen Verfassungsbeschwerde von neun Landkreisen gegen die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zur Reform

des Unterhaltsvorschussgesetzes enttäuscht zur Kenntnis. Mit Sorge stellt der Ausschuss fest, dass die Ausweitung von Rechtsansprüchen in Bundesgesetzen nach Ansicht des Landesverfassungsgerichts nicht konnexitätsrelevant ist und damit ungeschützt zu finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen führen kann.

Sachverhalt:

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat in dem am 25. Februar 2020 verkündeten Urteil über die kommunalen Verfassungsbeschwerden von neun Landkreisen die Regelungen des Familien- und Beratungsstellenfördergesetzes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA) über die Finanzierung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) des Bundes als verfassungsgemäß bestätigt.

Aus Sicht des Landesverfassungsgerichtes führt weder die bundesrechtliche Änderung des UVG noch die landesrechtliche Neufassung des FamBeFöG LSA dazu, dass das Land die Finanzierungsregelung anpassen muss. Die angegriffene Regelung genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Unter Berücksichtigung der Senkung des kommunalen Anteils an den Gesamtkosten von 33,33 % auf 30 % habe das Land hinreichend begründet, dass die prognostizierten Entlastungen bei den Kosten für Sozialhilfe sowie die erzielbaren Einnahmen aus dem Rückgriff bei den Unterhaltspflichtigen den Mehraufwand langfristig decken.

Die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts ist für uns sehr enttäuschend und konnte wegen der erheblichen Anspruchserweiterungen im UVG mit den sich daraus für die Landkreise ergebenden Kostenfolgen in dieser Deutlichkeit nicht erwartet werden. Wir werden die Begründung eingehend prüfen, um die Auswirkungen auf künftige Konnexitätstatbestände bewerten zu können.

Das Urteil und die vorangestellten Leitsätze liegen als **Anlage** bei.